

KANTON SOLOTHURN

**EINWOHNERGEMEINDEN OBERGERLAFINGEN UND
RECHERSWIL**

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Grundwasserfassungen Obergerlafingen und Recherswil
der Gruppenwasserversorgung Grenchen

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONENPLAN
1:2'000 VOM JULI 1986, REV. MÄRZ 1988

Bern, 4. August 1986
1015 A
(revidiert: September 1994)

Einwohnergemeinden Obergerlafingen und Recherswil

Schutzzonenreglement
für die Grundwasserfassungen
Obergerlafingen und Recherswil
der Gruppenwasserversorgung Grenchen

4. August 1986
(revidiert: September 1994)

Das Bau-Departement, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer/GSchG vom 24.1.1991, § 34 des Kantonalen Gesetzes über Rechte am Wasser/WRG vom 27.9.1959, § 68 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes/PBG vom 3.12.1978 und § 28 der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer/GSV vom 17.2.1981, erlässt das nachfolgende Reglement.

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan Nr. 1015 A, Beilage 6, 1:2'000 vom Juli 1986, revidiert im März 1988, ausgeschiedenen Schutzzonen mit den Fassungen Obergerlafingen und Recherswil, welche der Gruppenwasserversorgung Grenchen dienen.

Art. 2 Unterteilung

Die Schutzzone ist in die nachstehenden, im Plan dargestellten 3 resp. 4 Teilzonen gegliedert:

Obergerlafingen:

- S I = Fassungsbereich: dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung
- S II = engere Schutzzone: dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungs-
bereich fernzuhalten.
- S III = weitere Schutzzone: dient als Pufferzone zwischen der Zone S II und
dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich

Recherswil:

- S I = Fassungsbereich: dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung
- S II A = engere Schutzzone
- S II B = Zone mit speziellen Bewilligungen
- S III = weitere Schutzzone: dient als Pufferzone zwischen der Zone S II A + B
und dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die folgenden Nutzungsvorschriften.

- Es bedeuten:
- + zulässig
 - untersagt
 - b nur mit sichernden Auflagen und mit Genehmigung
der Kantonalen Gewässerschutzbehörde

Die Anmerkungen und der Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

Die Städtischen Werke Grenchen sind verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Verbote) mitzuteilen.

+ zulässig / - untersagt / b bewilligungspflichtig

Zone

Obergerlafingen

S I

S II

-

S III

Recherswil

S I

S II A

S II B

S III

A LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

a) Bodennutzung

Grasbau	+	+	+	+
Weidegang	-	+	+	+
Ackerbau	-	+	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen, wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen	-	-	-	-
Containerpflanzschulen und ähnliches	-	-	-	+
Wald	+	+	+	+

b) Düngung

Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrreifeikompost	-	+1,2	+1,2	+2
Ausbringen von Gülle und Mist im Wald	-	-	-	-
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreifeikompost und -frischkompost	-	-	-	+2
Anwendung von Handelsdünger	-	+2	+2	+2
Lanzendüngung	-	-	-	+

c) Pflanzenschutz

Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.ä. Agrikultur-Chemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+2	+2	+2
Anwendung entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	+2	+2	+2
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	+2	+2
übrige Mittel	-	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsregulatoren, Keimhemmern, Holzschutz- mitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	-	+2

d) Bewässerung

Oberflächenwasser	-	+	+	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	-	-	-	-

e) Uebriges

Befristete Lagerung von Mist auf Naturboden	-	-	-	-
---	---	---	---	---

+ zulässig / - untersagt / b bewilligungspflichtig

	Zone			
	Obergerlafingen	S I	S II	S III
	Recherswil	S I	S II A	S II B
B SPORT- UND AUFENTHALTSANLAGEN				
Grün- und Hartanlagen	-	+	+	+
Zeltplätze	-	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-	-
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln	-	b ³	b ³	b ³
C HOCH- UND TIEFBAUTEN (NEUBAUANLAGEN)				
NB: für bestehende Bauten s. Art. 4				
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen keine anderen wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	b	b	+
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine anderen wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	-	+4
- Rauhfuttersilos	-	-	-	+
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	b ⁵	b ⁵
D ABWASSERANLAGEN				
(vgl. Art. 4, a)				
- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	_6	_6	+4
- Güllegruben und -leitungen, Ueberflur-Gülletanks	-	-	-	b
- Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser usw.	-	b	b	+
- Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen und Vorplatzwasser	-	-	-	-
- Sickerschächte für Dachwasser	-	-	-	b
- Diffuses Versickern von Platzwasser	-	-	b	b

+ zulässig / - untersagt / b bewilligungspflichtig

	Zone				
	Obergerlafingen	S I	S II	-	S III
	Rechterswil	S I	S II A	S II B	S III
E VERKEHRSANLAGEN					
- Strassen	-	-6,7,9	-6,7,9		+7
- Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+8,9	+		+
- Bahnlinien	-	-6	b		b
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	+		+
- Anwendung von Herbiziden	-	-	-		-
F AUTOABSTELLPLAETZE					
- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	b		+
- Nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze etc.)	-	-	b		+4
G ANLAGEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN FLÜSSIGKEITEN					
Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden (massgebend ist die Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wasser-gefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie die Eidg. Techn. Tankvorschriften (TTV):					
- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+		+
- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk	-	-	-		+
- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30'000 Liter je Schutzbauwerk sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	-	-	-		+10
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2'000 Liter	-	-	-		+
Wärmepumpen	-	-	-		-
Erdsonden	-	-	-		-

	+ zulässig / - untersagt / b bewilligungspflichtig	Zone			
		Obergerlafingen Recherswil	S I S I	S II S II A	- S II B
H UMSCHLAGPLÄTZE UND ROHRLEITUNGEN FÜR FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE					
- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	-	+	+	+
J MATERIALLAGER, DEPONIEREN, WASENPLÄTZE, FRIEDHÖFE					
- Deponien von sauberem Aushub	-	-	-	-	+11
- Materiallager und Deponien von festen, unlöslichen, nicht wassergefährdenden Stoffen	-	-	-	-	+11
- Friedhöfe	-	-	-	-	-
- Wasenplätze	-	-	-	-	-
- Deponien von wasserbeeinträchtigenden oder wassergefährdenden Abfällen (der Klassen II-IV)	-	-	-	-	-
- Kompostieranlagen bis max. 100 t Jahresumschlag	-	-	-	-	+11,12
K MATERIALENTNAHMESTELLEN (KIES-, SAND- UND LEHMGRUBEN, STEINBRÜCHE)	-	-	-	-	-

L GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN FÜR BAUARBEITEN IN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN (ZONE S)

Allgemeine Grundsätze für Bauten

Für die Zulassung von Bauten und Kanalisationen in den Zonen S gelten die Vorschriften des jeweiligen Schutzzonenreglementes.

Für sämtliche Kanalisationen sind Rohre von guter Qualität zu verwenden, die eine absolute Dichtheit gewährleisten. Der Einbau von Spitzmuffenrohren ist untersagt.

Die Dichtigkeit der Kanalisation ist vor deren Inbetriebnahme durch eine Dichtigkeitsprobe nachzuweisen. Als Nachweis ist zuhanden der betreffenden Wasserversorgung, der örtlichen Baubehörde und des Amtes für Umweltschutz ein Protokoll abzufassen. Die Leitungen und Schächte sind so zu verlegen, dass Dichtigkeitsproben später periodisch wiederholt werden können. Bei Richtungs- und Gefällsänderungen sowie bei Verzweigungen sind Kontrollschächte einzubauen. Befahrene Wege und Abstellflächen für Motorfahrzeuge sind mit einem dichten Belag zu versehen und mit Randbordüren einzufassen. Die Entwässerung dieser Flächen hat über Schlamm-sammler mit Tauchbogen in die Schmutzwasserleitung zu erfolgen. Versickerungen sind nicht zugelassen.

Vorschriften während der Bauarbeiten

Da sich das Bauobjekt in einer Grundwasserschutzzone (Zone S) und daher in der Nähe einer Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich Grundwasserschutz grösste Vorsicht geboten.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen (zusätzliche objektbezogene Auflagen bleiben vorbehalten):

- Während der ganzen Bauzeit ist bei offener Baugrube besonders darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Untergrund und somit ins Grundwasser gelangen können.
- Baumaschinen sind abends und über das Wochenende, abseits der Baustelle auf einem dichten, befestigten Platz so abzustellen, dass auch bei Schadenfällen keine Treibstoffe, Oel etc. versickern können.
- Das Reinigen und Auftanken sowie das Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur ausserhalb der Baugrube, auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, befestigter Platz usw.) und ausserhalb der Zonen S I und S II erfolgen.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S I und S II zu stationieren. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz (Abt. Gewässerschutz) zugelassen.

- Sämtliche Abwässer aus den sanitären Bauplatzinstallationen sind in die Schmutzwasserkanalisation zu leiten. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Ueberlauf, von genügender Grösse, zu erstellen. Die Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten oder einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff, Oel jeglicher Art sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bau-Chemikalien) sind ausserhalb der Zonen S I und S II in eine Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines wirksamen Oelbinders bereitzustellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist in der Zone S untersagt.
- Betonumschlaggeräte sind ausserhalb der Zonen S I und S II auf einem dichten, befestigten Platz aufzustellen. Das Waschwasser darf nicht versickert werden. Es hat vor der Ableitung in die Kanalisation den Anforderungen der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 zu entsprechen.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S unzulässig.
- Bei Verwendung von geöltem oder geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S I und S II verboten.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz, Tel. Nr. 065/21 24 43 (ausserhalb der Bürozeit der Kantonspolizei, Tel. Nr. 065/21 70 07) zu melden. Bei ausgelaufenem Oel oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Oelwehr bzw. der Schadendienst über die Tel. Nr. 118 (Feuermeldestelle) anzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag dieses Merkblattes auf der Baustelle auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

ANMERKUNGEN

- 1
 - a) Es dürfen im Jahr max. 120 m³ Gülle ca. 1:2 verdünnt oder max. 90 m³ Gülle ca. 1:1 verdünnt je ha ausgebracht werden. Die einzelne Güllegabe darf aber nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit je ha betragen. Im Jahr sind 3 Einzelgaben Mist von 20 m³/ha Land zulässig. Pro Jahr dürfen bis max. 60 t/ha ausgebracht werden.
 - b) Die Gülle und der Mist sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Mist ist gut zu zerkleinern.
 - c) Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt (November bis Ende Februar).
 - d) Brachliegende Äcker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.

- 2
 - a) Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.
 - b) Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 3 und 6 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).
 - c) Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.

Um eine Ueberdüngung des Bodens zu vermeiden, sollen die Düngergaben auf die Empfehlungen der Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau abgestimmt werden.

Gemäss

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft

- d) Die Pflanzenschutzmittel, die im Anhang aufgeführt sind, dürfen in der Schutzzone nicht verwendet werden. Das Verzeichnis der nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil des Schutzzonenreglementes. Es ist laufend zu aktualisieren. Die Wasserversorgung teilt den Landwirten nach Absprache mit dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst, Wallierhofstrasse, 4533 Riedholz, die Ergänzungen mit. Diese Fachstelle ist im weiteren jederzeit bereit, die Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten.

Bezüglich Atrazin und Simazin gelten die Bestimmungen im Anhang.
Im weiteren gilt die Eidg. Stoffverordnung (Anhang).

Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügbaren Einschränkungen im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis sowie jene auf Packungsaufdrucken.

- e) Intensivkulturen können unter gewissen Bedingungen zugelassen werden. Sofern solche vorhanden oder vorgesehen sind, müssen die Auswahl der möglichen Kulturen, sowie Dünge- und Pflanzenschutzmittel-Fragen mit dem Betriebsberater der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, der Wasserversorgung und dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft besprochen werden.
 - f) Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).
- 3** Für das Anwenden von Pflegemitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss. Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.
- 4**
- a) Die Hinterfüllung von Gebäuden hat jeweils bis an das Bauwerk oder dessen Sickerpackung zuoberst mit verdichtetem, lehmigem, undurchlässigem Material zu geschehen. Das am Gebäude anfallende Sickerwasser darf nicht in den Untergrund versickert werden.
 - b) Injektionen sind nicht gestattet.
 - c) Kanalisationsleitungen und -anschlüsse haben den für die Zone S III geltenden Dichtigkeitsvorschriften der SIA-Norm 190 zu entsprechen.
 - d) Autoabstellplätze mit Wasseranschluss sind mit Randbordüren und Anschluss an die Kanalisation zu versehen.
- 5** Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
- 6** Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 7** Einzuhalten sind die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.

- 8 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.
- 9 Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.
- 10 Zwingende Bedingung: Diese Lagerbehälter dürfen nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten.
- 11 Die Kantonale Gewässerschutzbehörde prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und den Betrieb.
- 12 Gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10.12.1990.

Art. 4 Bestehende Bauten und Anlagen

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

- a) Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)
 - Zur Verhinderung des Austritts von Abwasser sind die Anlagen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Sie sind in der Regel auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.
 - Die Prüfung der Anlagen hat innert zwei Jahren, die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung von Anlagen spätestens innert sieben Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

- b) Verkehrsanlagen Recherswil

Bei der Gemeindestrasse Recherswil-Willadingen ist innerhalb der Zone S I und südlich anschliessend im Bereich der Waldlichtung das Strassenabwasser auf der westlichen Strassenseite zu kanalisieren. Das gefasste Strassenabwasser ist mittels einer dichten Leitung über eine Oelabscheider in die Oesch abzuleiten. Einlaufschächte sind in Abständen von bis zu 30 m anzubringen. Im gleichen Bereich ist auf der westlichen Strassenseite eine Randbordüre zu erstellen und beidseits der Strasse sind Leitplanken zu installieren. Für die uneingeschränkte Bewirtschaftung der angrenzenden Parzellen und für die Zufahrt zum Pumpwerk sind Durchgänge vorzusehen. Es ist innerhalb der Zone S I und südlich anschliessend in der Zone S II A ein gleichmässig geneigtes Strassenbord anzulegen: Vorhandene Unebenheiten sind aufzufüllen. Als Auffüllmaterial ist lehmhaltiges Material zu verwenden, welches mit Humus zu überdecken ist.

c) Verkehrsanlagen Obergerlafingen

Bei der Kantonsstrasse Obergerlafingen-Koppigen ist innerhalb der Schutzzone I und II beidseits das Strassenabwasser zu kanalisieren. Einlaufschächte sind in Abständen von nicht über 30 m anzubringen. Die Kanalisation ist mittels einer dichten Leitung bis ausserhalb der Zone III abzuleiten. Zur Verhinderung von allfälligen Oelaustritten ist in der Zone I und II längs der Strasse auf der Aussenseite ein Wall (Bitumenwall, Stellplatten, Randbordüren u.ä.) zu errichten, um zu verhindern, dass bei einem Unfall ausfliessende Flüssigkeiten in das offene Gelände gelangen können.

Auf beiden Strassen ist bei Eintritt in die Schutzzone (Zone II im Norden, Zone III im Süden) das für Grundwasserfassungen vorgesehene Hinweissignal zu errichten.

Die oben erwähnten Anpassungen der Verkehrsanlagen haben für Rechterswil spätestens bis zum Ende des Jahres 2000, für Obergerlafingen spätestens innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten des SZ-Reglementes zu erfolgen. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die Auffüllung des Strassenbordes mit lehmhaltigem Material und dessen Ueberdeckung mit Humus im Bereich südlich der Kreuzung Willadingenstrasse/Holzmatteweg gemäss Plan des Geologiebüros Kellerhals + Haefeli AG (Beilage 3 vom Januar 1992), welche bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des SZR auszuführen ist.

Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der betreffenden Wasserversorgung vom Kantonalen Amt für Umweltschutz zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt.

Art. 6 Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlungen nicht einen Tatbestand von Art. 70-73 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 7 Gültigkeitsdauer

Der Schutzzoneplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 8 Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 9 Wegleitung

Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des BUWAL gilt bei Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie.

Art. 10 Zuständigkeit

Wo nichts anderes angeordnet ist, sind die Städtischen Werke Grenchen (SWG) für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglementes zuständig.

Sie prüfen insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehende Gefahrenherde, wie z.B. Miststöcke, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittellager, Pflanzenschutzmittel-Depots usw. so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden. Sie überprüfen ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel eingehalten werden.

Die SWG sind berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen.

Verstösse gegen dieses Reglement sind der SWG unverzüglich zu melden.

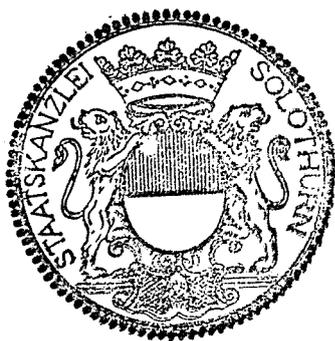
Art. 11 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

- Erlassen durch das Bau-Departement mit Verfügung vom: 10. August 1993

- Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 989

vom: 22. März 1994



Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrscheller

Anhang 1

Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel , die in den Zonen S II (engere Schutzzone) und S III (weitere Schutzzone) für die landwirtschaftliche Nutzung nicht verwendet werden dürfen (gemäss Verzeichnis 1993/94 der Pflanzenschutzmittel)

Gemäss dem "Verzeichnis 1993/94 der Pflanzenschutzmittel"¹⁾ ist in den Grundwasserschutzzonen S II und S III die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit folgenden Wirkstoffen untersagt:

<u>Wirkstoff</u>	<u>Mittel (Beispiele)</u>	<u>Firma</u>
Aldicarb	Temik 10G	Rhone-Poulenc (Verkauf Sandoz)
Alloxydim	Grasip	Siegfried
Anilazin	Dyrene SC 480 Fusatox-wp Royal Fusatox-Royal	Agroplant Schweizer Schweizer
Clethodim	Select	Agroplant
Cycloxydim	Focus Ultra	(Leu+Gygax)
Cyromazin Dazomet (DMTT)	Trigard 15 WP Basamid-Granulat Basamid-Granulat Dazomet-Granulate LG Dazomet Fongosan	Ciba-Geigy Maag Sandoz Leu+Gygax Plüss+Stauffer Plüss+Stauffer
Furalaxyl Metazachlor	Fongarid Butisan S Devrinol plus	Ciba-Geigy BASF (Verkauf: Maag) Siegfried
Oxamyl Triclopyr	Arafos Garlon 3 A	Maag Maag

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft werden, aber andere Wirkstoffe enthalten, und das Wissen über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschreitet, ist diese Liste laufend den neuen Erkenntnissen anzupassen (durch die Städtischen Werke Grenchen), gemäss dem Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis¹⁾.

1) Herausgegeben von:

- Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
- Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz
- Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld-Bern
- Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
- Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern

Anhang 2

Weisungen betreffend ATRAZIN und SIMAZIN-Präparaten:

Auf Bundesebene sind im Frühjahr 1987 für die Verwendung von ATRAZIN- und SIMAZIN-Präparaten in der Landwirtschaft folgenden Weisungen erlassen worden:

Atrazin, das bisher im Maisanbau zur Queckenbekämpfung in Mengen von bis zu 5 kg Aktivsubstanz pro ha (Frühjahrsanwendung) resp. 7 kg/ha (fraktionierte Frühjahrs- und Herbstanwendung) eingesetzt wurde, darf neu nur noch einmal jährlich, vor dem 30. Juni in Mengen von 1 bis 1,5 kg/ha ausgebracht werden. Die bisher bewilligten Anwendungen im Weinbau (2-5 kg/ha) und im Anbau von Spargel (1 bis 2 kg/ha) sind gestrichen worden.

Die Mengen für Simazin wurden im Obst- und Weinbau von max. 5 kg/ha auf 1.5-2.5 kg/ha, bei Spargel von max. 5 kg/ha und bei Mais von max. 5 kg/ha auf 1-1.5 kg/ha gesenkt; auch diese Anwendungen sind nur im Frühjahr, spätestens bis zum 30. Juni, bewilligt.

Das Bundesamt für Verkehr ordnet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umweltschutz für die chemische Unkrautbekämpfung bei Eisenbahnen an: In den Gewässerschutzzonen S I - S III dürfen atrazin- und simazinhaltige Herbizide nicht mehr eingesetzt werden. Unter gewissen Bedingungen (vgl. Weisungen vom 19.1.1988) darf Roundup in den Zonen S II und S III verwendet werden. In der Zone S I darf keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen.

Eidg. Stoffverordnung vom 1.10.1992 StoV, Anhänge 4.3, 4.5, Art. 70

Die Stoffverordnung (Anhang 4.5) hält insbesondere fest, dass bei der Ausbringung von Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen die im Boden vorhandenen Nährstoffe und der Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigt werden müssen und dass stickstoffhaltige Dünger nur zu Zeiten ausgebracht werden dürfen, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

Sie verbietet zudem

- Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden in oder entlang
 - Riedgebieten und Mooren
 - Hecken und Feldgehölzen
 - Oberflächengewässern
 - Naturschutzgebieten
 - von Hecken, Gehölzen und oberirdischen Gewässern in einem Streifen von 3m Breite.
- im speziellen Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung einzusetzen
 - auf Lagerplätzen
 - auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten privaten Strassen, Wegen und Parkplätzen, ausgenommen National- und Kantonsstrassen
 - an Böschungen von Strassen und Geleisen

Auf und an National- und Kantonsstrassen dürfen Pflanzenbehandlungsmittel nicht vorbeugend, nicht auf Hartbelägen und nicht im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (Zone S I) verwendet werden.

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- Für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist und nicht in der engeren Schutzzone liegt.
- Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht in der engeren Schutzzone (S II) von Grundwasserschutzonen liegen.

Wer Holz, das in der weiteren Schutzzone (S III) gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.

Anhang 3

Richtlinien gemäss Anmerkung 2:

- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem Eidg. Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obengenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Umweltprobleme auf dem Lande; wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umwelt vermeiden? - Empfehlungen; herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400d, 1981 (Vertrieb EDMZ).
- Empfehlung für die Verwendung von Kehrlicht-Kompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf, April 1972.
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis (erscheint alle 2 Jahre), herausgegeben von
 - Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
 - Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz
 - Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld-Bern
 - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
 - Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern(Vertrieb EDMZ)
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender 1980, Anhang S 62 ff.
- "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft" (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, revidierte Auflage 1987.
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 1. Oktober 1992
- "Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau". Eidg. Forschungsanstalten Reckenholz, Changins, Liebefeld, 1987 (Sind in Überarbeitung und werden voraussichtlich 1994 neu herausgegeben).
- "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln" vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.

110

